



---

Regierungsrat

Luzern, 4. Februar 2020

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 146

Nummer: A 146  
Protokoll-Nr.: 98  
Eröffnet: 02.12.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über die zwielichtigen Geldflüsse bei der Pro Senectute Luzern (A 146)**

Vorbemerkungen:

Auslöser dieser Anfrage sind die finanziellen Beiträge des Clubs Sixtysix an LU Couture. LU Couture feiert jeweils den Fashion Day im Luzerner KKL. Der Club Sixtysix ist der Gönnerverein der Pro Senectute Luzern. Beim Club Sixtysix handelt es um einen Verein, der keiner Aufsicht des Regierungsrates unterliegt. Oberstes Organ bildet die Versammlung der Mitglieder. Diese wählt den Vorstand und bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens. LU Couture dagegen ist eine Aktiengesellschaft. Auch hier hat der Kanton keine Aufsichtsfunktion. In der Antwort zur Anfrage 138 haben wir Ausführungen gemacht zur Organisation, zu den Aufgaben und zu den vom Kanton Luzern ausgerichteten Beiträgen an die Stiftung Pro Senectute.

Es ist nicht Sache des Regierungsrates, möglichen personellen Verpflichtungen von Stiftungsratsmitgliedern mit nahestehenden Organisationen nachzugehen oder diese zu bewerten.

Zu Frage Nr. 1: Nachdem die Pro Senectute bereits wegen möglicher Wahlwerbung in der Kritik steht, wurde nun ein erneuter Vorfall publik. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Vorkommnisse, insbesondere die personellen Verflechtungen zwischen dem Vorstand des «Club Sixtysix» und dem Verwaltungsrat der LU Couture?

Siehe Vorbemerkung.

Zu Frage Nr. 2: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass es im Umfeld der Pro Senectute nicht zu weiteren potenziellen Zweckentfremdungen gekommen ist oder noch kommt? Insbesondere, dass die Spenden an den «Club Sixtysix» künftig vollumfänglich an die Pro Senectute gehen oder dass der Club zumindest nicht mehr als Gönnerverein der Pro Senectute auftritt?

Siehe Vorbemerkung.

Zu Frage Nr. 3: Sind dem Regierungsrat weitere Organisationen mit Leistungsvereinbarungen bekannt, bei denen Spendengelder potenziell zweckentfremdet wurden?

Nein

Zu Frage Nr. 4: Verlangt der Kanton in seinen Leistungsvereinbarungen mit Privaten auch die Einhaltung minimaler Grundsätze von Good Governance und Mechanismen zur Verhinderung von Veruntreuung?

Aufgabe des Regierungsrats ist, die korrekte Erfüllung von an Dritte übertragenen Aufgaben sicherzustellen. Im Rahmen des Beitragscontrollings wurde definiert, was hierzu insbesondere in einer Leistungsvereinbarung geregelt werden sollte (vgl. § 20i Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen, FLG, SRL Nr. 600 sowie Bestimmungen im Staatsbeitragsgesetz, SRL Nr. 601). Somit soll sichergestellt werden, dass die für die übertragenen Aufgaben eingesetzten Steuergelder effektiv und effizient verwendet werden.

Die korrekte Verwendung von Spendengeldern ist jedoch nicht Sache des Beitragscontrollings und wird – da der Kanton in der Regel nicht an mit Spendengeldern mitfinanzierten Organisationen beteiligt ist – auch nicht durch das Beteiligungscontrolling abgedeckt. Dies ist somit Aufgabe der Organe der Organisationen (Geschäftsleitung, strategisches Organ und Revisionsstelle).

Es gibt die oben erwähnten Bestimmungen des Beitragscontrollings, jedoch keine einheitlichen Vorgaben zu Leistungsaufträgen und –vereinbarungen. Je nach Aufgabenbereich, gesetzlichen Grundlagen und Umfang der übertragenen Arbeiten fallen diese auch unterschiedlich umfangreich aus. Gerade bei grösseren Aufträgen wird ein Internes Kontrollsystem als Teil der finanziellen Führung verlangt.

Zu Frage Nr. 5: Mit welchen Instrumenten und wie ausführlich kontrolliert der Kanton private Organisationen, welche (z.B. über Leistungsvereinbarungen) finanzielle Mittel vom Kanton erhalten?

Siehe auch Antwort zur Frage 4. In Leistungsaufträgen und –vereinbarungen sind in der Regel Bestimmungen zum Berichtswesen enthalten. Dieses kann in unterschiedlicher Periodizität (z.B. jährlich, halbjährlich, quartalsweise) und Form (schriftlich und/oder Controllinggespräche) erfolgen und umfasst die Leistungs- und die Finanzsicht. Für die Auftragserteilung bzw. -verhandlung und Controlling von ausgelagerten Leistungen ist jedoch sowohl für die kantonale Verwaltung wie auch die betroffenen Organisationen ein vernünftiges Aufwand-/Nutzenverhältnis zu beachten. Dieses Verhältnis wird teilweise dadurch verbessert, dass anstelle von oder zusätzlich zu eigens für den Leistungsauftrag erstellten Berichten auf bereits vorhandene Berichte abgestellt wird (z.B. periodische Berichte im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems oder Revisionsbericht).